

Antrag

der Abgeordneten Thomas Ehrhorn, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Joana Cotar, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Anton Friesen, Markus Frohnmaier, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Marianna Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Presse- und Meinungsfreiheit schützen – EU-Aktionsplan zurückweisen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Grundgesetz gewährt nach Art. 5 Abs. 1 GG allen Bürgerinnen und Bürgern in der Bundesrepublik Deutschland die Meinungs- und Informationsfreiheit. Danach hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine staatliche Zensur darf ausdrücklich nicht stattfinden. Schranken findet das Recht auf freie Meinungsäußerung bzw. die Pressefreiheit lediglich in allgemeinen Gesetzen, wie dem Strafrecht, sowie dem Jugendschutz und dem Recht der persönlichen Ehre.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung setzt zwingend den Meinungspluralismus voraus. Dieser trägt der Einsicht Rechnung, dass es keine allgemeinverbindliche Wahrheit gibt; entsprechend sind verschiedene Sichtweisen auf bestimmte Sachverhalte möglich. Dazu gehört vor allem die Einsicht, dass der sich Äußernde einen Sachverhalt lediglich aus einem bestimmten, ihm wichtigen Blickwinkel betrachtet und anderen gegenüber darstellt. Gerade im politischen Zusammenhang sind häufig Sachverhalte zu bewerten, die sich auf die Zukunft beziehen oder deren genaue Umstände noch nicht vollständig aufgeklärt sind. Diese lassen sich im Vorhinein nicht eindeutig bewerten. Es ist ferner niemandem verboten, im Rahmen seiner Meinungsäußerung Irrtümern zu unterliegen. Gerade dazu dient der demokratische Diskurs, dass der Ein-

zelle im freien Meinungs Austausch seine Ansicht gegebenenfalls korrigieren oder sogar revidieren kann, wenn er durch das bessere Argument vom Gegenteil überzeugt wird. Das ist aber nur möglich, wenn sich jeder uneingeschränkt äußern und seine Meinung verbreiten kann, aber auch ungefilterten Zugang zu jeder Art von Informationen hat.

Staaten oder Staatengemeinschaften, die diese elementaren Grundregeln der freien Meinungsäußerung und -bildung verhindern möchten und an deren Stelle Maßnahmen setzen, die an obrigkeitstaatliches Gebaren erinnern, um so vermeintlich als „falsch“ erkannte Meinungen und Angaben zu bekämpfen, sind als autoritär zu qualifizieren.

Mit den grundgesetzlich geschützten und von allen Demokraten aus voller Überzeugung zu respektierenden Grundlagen der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit ist der Aktionsplan der EU-Kommission gegen Desinformation nicht vereinbar und ist deshalb zurückzuweisen.

Dort heißt der Kernsatz bereits in der Einleitung, dass die Bürgerinnen und Bürger nur noch Zugang zu einer „Vielzahl überprüfbarer Informationen“ haben können, nämlich solchen, die vorab von einem Netz von sogenannten Faktenprüfern gefiltert wurden. Dazu sind konkrete Maßnahmen in dem Aktionsplan enthalten, die seitens der EU-Organe und der Mitgliedstaaten sowie der Online-Plattformen, die sich in einem „Verhaltenskodex hierzu verpflichten“ müssen, zu ergreifen sind. So sollte unter anderem eine bereits bestehende Task Force für strategische Kommunikation der EU schon vor der Europawahl 2019 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgebaut und ein Frühwarnsystem zur Abwehr von Desinformation errichtet werden, das auch eng mit der NATO und der G7 interagiert. Damit soll die Verbreitung von Fakten und die Zerschlagung von Mythen sichergestellt werden, da Desinformation das Vertrauen der Bürger in die demokratischen Institutionen und das europäische Projekt untergrabe, zumal häufig europäische Organe und ihre Vertreter Ziel davon seien. Die Kommunikationsbemühungen im Hinblick auf die Werte und Strategien der EU sollen verstärkt werden, wobei die Mitgliedstaaten an der „proaktiven und objektiven Vermittlung dieser Werte“ erheblich mitwirken sowie eng und kontinuierlich die Umsetzung des Verhaltenskodexes der Online-Medien überwachen sollen, mit dem die Verbreitung aller Nachrichten über diese Kanäle kontrolliert werden kann. Insoweit sollen die großen Online-Plattformen vor allem mit den „unabhängigen Faktenprüfern“ zusammenarbeiten, um Desinformationskampagnen, insbesondere in Wahlkampfzeiten, als solche erkennbar zu machen und „faktengeprüfte Inhalte besser zu verbreiten“. Außerdem sollen seitens der EU gezielte Kampagnen für die Öffentlichkeit sowie „spezielle Schulungen“ und „ein gemeinsames Lernen für Medien und Meinungsbildner“ durchgeführt werden, um das Bewusstsein für Desinformationen zu schärfen. Weiterhin sollen seitens der EU und der Mitgliedstaaten „unabhängige Medien, investigativer Journalismus und die Qualitätsmedien“ unterstützt werden, weil diese zur Enthüllung von Desinformationen beitragen könnten. Darüber hinaus sollen von der EU zusammen mit den Mitgliedstaaten „unabhängige Faktenprüfer und Forscher“ gefördert werden, die über „Kenntnisse aus dem jeweiligen lokalen Umfeld verfügen“, um sogenannte Desinformationen in sozialen Netzwerken und digitalen Medien zu enthüllen und für die „Lokalbevölkerung aufbereitete Inhalte“ gezielt zu vermitteln. Bei all dem soll auch eine Spezialsoftware eingesetzt werden, die „riesige Datenmengen im Internet analysieren, ordnen und bündeln“ kann. Die Kommission wird die Umsetzung genau überwachen und im Bedarfsfall einschlägige Unterstützung und Beratung anbieten. Der Kampf gegen Desinformation, so heißt es in dem Aktionsplan, erfordere politische Entschlossenheit und ein geschlossenes Handeln unter Beteiligung aller staatlicher Akteure, auch der Geheimdienste. Gerade im Zusammenhang mit Wahlen sollten dabei Sanktionen möglich sein.

Diese Vorgaben aus dem EU-Aktionsplan gegen Desinformation verletzen den grundgesetzlich zu gewährenden freien Zugang zu nicht staatlich kontrollierten und nicht zensurierten bzw. aufbereiteten Informationen und lassen die freie Meinungsäußerung

und deren ungehinderte Verbreitung völlig außer Acht. Die Maßnahmen laufen darauf hinaus, dass in den Mitgliedstaaten, so auch in der Bundesrepublik Deutschland, auf allen denkbaren Medienkanälen nur noch einseitige regierungs- und EU-genehme Nachrichten bzw. Informationen verbreitet werden. Dieser EU-Plan muss vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen als inkompatibel mit wesentlichen verfassungsrechtlichen Grundsätzen eingestuft werden und ist deshalb zurückzuweisen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den EU-Aktionsplan gegen Desinformation und alle damit verbundenen weiteren Dokumente abzulehnen und Sorge zu tragen, dass die hierin verfolgten Ziele und Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Umsetzung kommen.

Berlin, den 5. März 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der EU-Aktionsplan gegen Desinformation trägt Züge, die auf eine gezielte Meinungslenkung hinauslaufen, und verstößt damit aus Sicht der Antragsteller gegen fundamentale Vorgaben des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundgesetzes.

Der Europäischen Union geht es bei der von ihr im Aktionsplan enthaltenen Bekämpfung von Desinformation ausdrücklich um solche Informationsinhalte, die nach dem Unions- oder nationalen Recht an sich nicht strafbar oder in sonstiger Weise gesetzlich unzulässig sind. In der Einleitung des Plans heißt es, dass sich dessen Maßnahmen nur auf die Desinformationsinhalte richten, die nach dem nationalen oder Unionsrecht rechtmäßig sind. Das anwendbare Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, einschließlich der Vorschriften über illegale Inhalte, bleibt danach von dem Aktionsplan unberührt. Die grundgesetzlich ohnehin zu beachtenden straf-, jugendschutz- oder persönlichkeitsrechtlichen Schranken der Meinungsfreiheit sind von der EU mithin bei ihrer Bekämpfung gerade nicht gemeint. Mit ihrem Aktionsplan möchte die EU den Bürgerinnen und Bürgern aber nur noch den Zugang zu einer Vielzahl „überprüfbarer Informationen“ gewähren, also solchen, die zuvor staatlicherseits, ggf. mittelbar durch entsprechende „Selbstverpflichtungen“ der Onlineanbieter, überprüft wurden. Lediglich diese „überprüfbaren Informationen“ hält die EU laut Einleitung des Aktionsplans gegen Desinformation für eine offene demokratische Gesellschaft für entscheidend. Nach dem Grundgesetz haben deutsche Staatsbürger allerdings, mit Ausnahme der erwähnten Straf-, Jugendschutz- oder Persönlichkeitsrechtseinschränkungen, Anspruch auf ungehinderten Zugang zu allen Informationen, völlig unabhängig von deren Bewertung durch die EU und deren Mitgliedstaaten bzw. von diesen über Onlineanbieter beauftragter Institutionen.

Auch der in der sog. 2. Säule genannte Ansatz des Aktionsplans, dass staatliche oder suprastaatliche Stellen im Zusammenwirken mit den Medien „proaktiv“ auf die Meinungsbildung einwirken sollen, um ihre „Werte“ und „Strategien“ gezielt zu vermitteln, ist mit dem demokratischen Prinzip unvereinbar, wonach freie Medien das politische System, dessen Verlautbarungen und Vertreter unabhängig zu bewerten und im Zweifel kritisch zu hinterfragen haben. Dass dazu auch noch Schulungen von Journalisten und Meinungsbildnern staatlicherseits veranstaltet werden sollen, „freie“ Medien, der „Qualitätsjournalismus“ und der „investigative Journalismus“ staatlich gefördert werden sollen und die Online-Plattformen sich gegenüber der EU zu einem Verhaltenskodex verpflichten mussten, der eine ständige Staatsüberwachung der über sie verbreiteten Informationen ermöglicht, ist ein Frontalangriff auf die Grundpfeiler unserer Verfassung. Medien, die staatlich geschult und gefördert werden, sind gerade nicht mehr „frei“, geschweige denn „investigativ“; erst recht bringen sie keinen Qualitätsjournalismus hervor, sondern werden zu einem reinen Propaganda- und Diskreditierungsinstrument der europäischen Regierungen und der EU-Organe. Online-Plattformen, die nur staatlich gesiebte Informationen und Nachrichten

verbreiten dürfen, verlieren den Charakter des für den Pluralismus existenziellen freien Meinungswechsels. Wohlgekannt geht es bei dem EU-Aktionsplan ausdrücklich nicht um die Verhinderung von strafbaren bzw. jugendgefährdenden Äußerungen und Inhalten oder solchen, die gegen Persönlichkeitsrechte verstoßen.

Diese Vorgaben des EU-Aktionsplans widersprechen aus Sicht der Antragsteller geltenden Verfassungsprinzipien. Bereits in seinem sog. Lüth-Urteil von 1958 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Meinungsfreiheit für jede demokratische Ordnung schlechthin konstituierend und eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt ist, denn es sei in gewissem Sinne die Grundlage jeder menschlichen Freiheit. Spiegelbildlich gilt das auch für die Informationsfreiheit, die laut Bundesverfassungsgericht das Recht umfasst, sich aus allgemein zugänglichen Quellen, also solchen, die für die Allgemeinheit und nicht einen zuvor individuell festgelegten Personenkreis geeignet und bestimmt sind, „ungehindert“ unterrichten zu können (s. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.06.2017, 1 BvR 1978/13). Eng verbunden sind die Rechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit zudem mit der Pressefreiheit. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 6. Juni 1986 klargestellt, dass staatliche Förderung der Presse nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn jede Einflussnahme auf den Inhalt und die Gestaltung einzelner Presseerzeugnisse sowie eine Verzerrung des publizistischen Wettbewerbs insgesamt vermieden wird. Denn es gelte für den Staat eine Neutralitätspflicht, die jede Differenzierung nach Meinungen verbiete.

Nach dem EU-Aktionsplan dient die Förderung und Beschulung von Teilen der Medien, die als „frei“ bzw. mit dem Begriff „Qualität“ versehen werden, aber gerade dem Zweck, die dort verbreiteten Nachrichten zu filtern und eigene Ansichten gesteuert verbreiten zu können. Das sog. Recherche-Netzwerk von NDR, WDR und „Süddeutscher Zeitung“ ist hierfür ein beredtes Beispiel. Einen Rechercheverbund zu schaffen, bei dem auf der einen Seite zwei öffentliche-rechtliche Rundfunkanstalten, für die die Bürger Zwangsbeiträge zahlen müssen, und auf der anderen Seite ein privater Zeitungsverlag beteiligt sind, ist eine völlig unzulässige Quersubventionierung, bei der einseitig einem Akteur auf dem Zeitungsmarkt ein sog. Synergieeffekt bei der Generierung seiner Erkenntnisse verschafft wird. Durch die Hintertür wird der private Zeitungsverlag damit abhängig vom Regierungsapparat und staatshörig.

Es stellt sich im Übrigen auch die Frage, welche Medienanstalten und Presseverlage von der EU und ihren Mitgliedstaaten gemäß der sog. 4. Säule des EU-Aktionsplans zu den zu unterstützenden „freien“ Medien bzw. dem Qualitätsjournalismus gezählt werden. Das Magazin „Spiegel“ ist im Jahr 2019 dafür bekannt geworden, dass ein dort hochgeschätzter und preisgekürter Journalist namens Claas Relotius passgenaue Geschichten im Sinne des Gesinnungsjournalismus erfunden hatte. Jahrelang fiel dieser Journalist damit nicht auf. In der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“ hatte 2013 der österreichische Autor Robert Menasse seine den herrschenden politischen Akteuren genehme Zukunft eines Europas ohne Nationalstaaten ausgebreitet und sich zur Legitimation seiner Thesen auf die historische Person Walter Hallsteins berufen, die dies so nie gesagt hatte. Auch das deckte ein Historiker erst viele Jahre später auf. Zu ebenso einer „Panne“ kam es bei der ARD, als die Tagesthemmen einen friedlichen Trauermarsch in Chemnitz 2018 mit falschen Filmszenen von einer ganz anderen Veranstaltung unterlegten, in denen rechtsextremes Gedankengut verbreitet wurde. Erst nachdem empörte Bürger diesen Schwindel über die Online-Medien aufdeckten, entschuldigte sich der Sender hierfür. Die Ereignisse auf der Kölner Domplatte in der Silvesternacht 2015/16, bei der es massenhafte sexuelle Belästigungen von Frauen durch Migranten gegeben hatte, wurden tagelang von den etablierten Medien überhaupt nicht erwähnt, bis der Druck darüber zu berichten, durch Informationen aus den sog. Sozialen Medien so groß wurde, dass die Geschehnisse nicht mehr totgeschwiegen werden konnten. Auch im März 2020 mussten alle namhaften deutschen Medien ihre Falschmeldung korrigieren, wonach im Zusammenhang mit dem Ansturm von Migranten auf die griechische Grenze angeblich der Vorsitzende der AfD-Fraktion Sachsen-Anhalts auf Lesbos gewesen und dort mit militanten Linken aneinander geraten sei. Es gibt offensichtlich keinen von vorherein definierbaren Qualitätsjournalismus in Deutschland, der sich nur der Verbreitung der Wahrheit verpflichtet fühlt. Vielfach ist das autonome Korrektiv aus anderen Quellen informierter Bürger oder fachkundiger Wissenschaftler erforderlich, um etablierte Medien dazu zu veranlassen, zutreffend zu berichten.

Auch der im EU-Aktionsplan verwendete Begriff der Desinformation ist völlig willkürlich und unbestimmt. Zwar bezeichnet der Aktionsplan in seiner Einleitung als Desinformation solche Inhalte, die nachweislich falsche oder irreführende Informationen beinhalten, die mit dem Ziel des wirtschaftlichen Gewinns oder der vorsätzlichen Täuschung der Öffentlichkeit konzipiert, vorgelegt und verbreitet werden und öffentlichen Schaden anrichten können. Dies deckt sich mit der Beschreibung dessen, was der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages im Februar 2017 unter der Bezeichnung „fake news“ untersucht hatte. Der Wissenschaftliche Dienst ordnet unter Rückgriff auf entsprechende Literatur als derartig falsche Nachrichten solche ein, die absichtlich falsch

sind und eigens zum Zweck der viralen Verbreitung über das Internet und die sozialen Netzwerke produziert wurden, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für bestimmte politische und/oder kommerzielle Ziele zu manipulieren. Er stellt allerdings fest, dass eine Abgrenzung zwischen Wertung und Tatsachenbehauptung in vielen Fällen nicht möglich ist, weshalb eine weitgezogene Auslegung der Meinungsfreiheit, die sich auch mit dem weiten Tatbestandsverständnis des Art. 10 Abs. 1 EMRK decken, zur Anwendung kommen müsse. Erst im Konflikt mit entgegenstehenden Rechten soll Unrichtigkeit und Unwahrheit eine gewichtsmindernde Bedeutung beikommen (vgl. WD 10-3000-003/27, S. 6 und 8, m. w. N.). Der auszugsweise auch vom Wissenschaftlichen Dienst zitierte Rechts- und Staatswissenschaftler Karl-Heinz Ladeur kommt zu einer ähnlichen Grunderkenntnis: „Die Meinung kann in der Demokratie nicht wahrheitsfähig sein. Sie verweist immer auf andere Meinungen oder Entscheidungen, die unter Ungewissheitsbedingungen getroffen werden. (...) In vielen kontroversen Fragestellungen ist eine „Wahrheitsfeststellung“ durch ein gerichtliches Verfahren nicht angemessen, weil der Gegenstand selbst nicht stabilisiert werden kann, sondern immer wieder offen gehalten werden muss“. Das gelte auch für die Behandlung von Misch Tatsachen, also solchen, die nicht eindeutig als Meinung oder Tatsache zu unterscheiden sind. Ladeur zieht daraus den zutreffenden Schluss: „In politischen Fragen spricht mehr dafür, auch das Verhältnis zwischen Wertung und (richtigen oder falschen) Tatsachenbehauptungen selbst zur Beurteilung an die Öffentlichkeit zurückzugeben“ (vgl. Karl-Heinz Ladeur, Die Meinungsfreiheit im Netz der Netzwerke. Neue Institutionen für neue Medien, S. 7 und 8).

Ausdrücklich wird hier wiederholend darauf hingewiesen, dass es bei dem EU-Aktionsplan gegen Desinformation gerade nicht um die Bekämpfung solcher Informationsinhalte geht, denen nach dem nationalen oder Gemeinschaftsrecht bereits einschränkende Vorgaben des Straf- oder Persönlichkeitsrechts und des Jugendschutzes entgegenstehen. Was aber dann im Einzelnen unter dem Begriff der Desinformation nach dem EU-Aktionsplan fallen soll, erschließt sich nicht. Es gibt gerade im politischen Raum viele Quellen, die auch absichtlich unwahre Behauptungen verbreiten, um die Öffentlichkeit zu manipulieren und dabei Schaden anrichten. Das gilt selbst für Regierungen der EU-Mitgliedstaaten oder sogar EU-Organe. Der langjährige EU-Kommissionspräsident Jean Claude Juncker wurde von Spiegel-online einmal mit den Worten zitiert, dass man lügen müsse, wenn es ernst werde. Entsprechend hatte die Bundesregierung etwa im Rahmen des ersten, bereits mit der No-Bail-out-Klausel des Vertrages von Maastricht unvereinbaren sog. Griechenlandhilfspakets behauptet, dieses sei einmalig. Das hinderte sie aber nicht daran, diesem Hilfspaket weitere folgen zu lassen und sogar einen permanenten europäischen Rettungsschirm zu installieren. Im Wahlkampf 2005 hatte die SPD die Union dafür angegriffen, dass die Mehrwertsteuer um 2 Prozentpunkte auf 18 % erhöht werden solle, und dies als sozial ungerecht bezeichnet. Nach der Wahl kam es zu einer großen Koalition unter der Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD einigten sich im Kompromisswege auf eine Mehrwertsteuererhöhung um 3 Prozentpunkte auf 19 %. Das entsprach in keiner Weise dem, was beide Parteien vor der Wahl dem Wähler angekündigt hatten. Jüngstes Beispiel aus dem vergangenen EU-Wahlkampf ist der Youtuber „Rezo“, der kurz vor der Wahl ein Video hochgeladen hatte, in dem unwissenschaftlich, einseitig und populistisch ein apokalyptisches Weltuntergangsszenario in Bezug auf einen Klimawandel an die Wand gemalt und gleichzeitig durch gezieltes Abkanzeln der übrigen Parteien indirekt zur Wahl der Grünen aufgerufen wurde. Dieses Video wäre völlig unbekannt und ohne Auswirkung geblieben, wenn nicht alle „Qualitätsmedien“ in einer gezielten, konzertierten Kampagne, ganz im Sinne des EU-Aktionsplans gegen „Desinformation“, dieses Video und Rezo völlig verzerrt einer breiten Öffentlichkeit gegenüber als den wichtigsten Wahlbeitrag überhaupt dargestellt hätten. Wie die EU zukünftig derart schwerwiegenden Desinformationskampagnen etablierter politischer Parteien bzw. EU-Repräsentanten oder gleichgesinnter Medienkartelle sanktionieren möchte, ist dem Aktionsplan gegen Desinformation nicht zu entnehmen. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass es bei dem EU-Aktionsplan gegen Desinformation tatsächlich darum geht, die Verbreitung, insbesondere auf dem online-Weg, unliebsamer Meinungen, also solcher, die dem linksgünen Meinungskartell nicht entsprechen, gezielt zu verhindern. Bei einer derartig unklaren Sach- und Rechtslage solche extremen Beschränkungen der Meinungs-, Presse und Informationsfreiheiten, wie sie der EU-Aktionsplan gegen Desinformation enthält, vornehmen zu wollen, ist eines Rechtsstaats schlicht unwürdig.

Interessant ist auch, wer in Deutschland die in der 4. Säule des EU-Aktionsplans gegen Desinformation erwähnten „unabhängigen Faktenprüfer“ sind, die in den sozialen Medien vermeintliche Lügen aufdecken sollen, und wie das geschehen soll. In der 3. Säule des Aktionsplans wird ausgeführt, dass die Onlineplattformen, denen eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung von „Desinformationen“ zukäme, in der Vergangenheit versäumt hätten, „dieses Problem in Angriff zu nehmen“. Deshalb seien diese im April 2018 von der Kommission „eindringlich aufgefordert“ worden, so dass sie letztlich einen Verhaltenskodex unterzeichnet hätten, der sie noch vor den

EU-Wahlen 2019 zu spezifischen Maßnahmen verpflichtete. Dazu sollten die Online-Plattformen mit den für audiovisuellen Medien zuständigen nationalen Regierungsstellen und mit „unabhängigen Faktenprüfern und Forschern zusammenarbeiten“, wie es im Aktionsplan heißt. Das Fraunhofer-Institut für Kommunikation, Informationsverarbeitung und Ergonomie (FKIE) hat hierzu eine Computeranwendung entwickelt, mit der „Fake-News“ erkannt werden sollen. Dies entspricht der 1. Säule des Aktionsplans, wonach ein Analyseinstrument, „wie eine spezielle Software“ geschaffen werden soll, „um riesige Mengen digitaler Daten zu analysieren, zu ordnen und zu bündeln“. Dazu muss das System aber von Menschen angelern werden, indem sie Nachrichten zuvor als „richtig“ oder „falsch“ einstufen. Nachdem das so angelernete System dann anhand von Algorithmen entsprechend auffällige Daten erfasst hat, müssen diese erneut von Menschen auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden. Hier kommt die „zentrale Rolle der Zivilgesellschaft“ wie sie in der Einleitung des Plan gefordert wird, also der vermeintlich „unabhängigen Faktenprüfer“, zum Tragen. Zur Bearbeitung des Softwaresystems bedienen sich die Onlinedienste, wie etwa Facebook, und die Journalisten des Recherchezentrums Correctiv gGmbH. Die gemeinnützige Correctiv GmbH ist 2014 maßgeblich mit Unterstützung der Brost-Stiftung ins Leben gerufen worden, unter starker Einbindung von Bodo Hombach, nicht nur SPD-Mitglied, sondern Kanzleramtsminister in der Ära Schröder. Getragen wird die Correctiv gGmbH außerdem von der Rudolf-Augstein-Stiftung, der Bundeszentrale für politische Bildung und Google. Nicht zuletzt hat sie eine große Spende von der Open Society Foundation erhalten. Unabhängigkeit sieht völlig anders aus. Hier handelt es sich ganz offenkundig um ein reines Propagandainstitut, das tatsächlich die Verbreitung missliebiger Informationen verhindern soll.

Schließlich lässt aufmerken, dass Ausgangspunkt der EU für ihr Vorgehen laut Einleitung des Aktionsplans gegen Desinformation ausdrücklich der „chemische Anschlag von Salisbury“, besser bekannt unter dem Namen „Skripal“, ist, der die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin aufgrund der Schlussfolgerung des Europäischen Rates zur Einleitung eines solchen Prozesses zur Abwehr hybrider Bedrohungen veranlasst habe. Desinformationskampagnen, die namentlich Russland zugeschrieben werden, bilden danach angeblich den Hintergrund des gesamten Tätigwerdens.

Selbst, wenn man in den dort genannten Fällen russische Desinformationskampagnen annehmen würde, erschließt sich nicht, wie diese nennenswerten Einfluss auf die Bewertung der europäischen Organisationen und mitgliedstaatlichen Institutionen genommen haben könnten, um etwa den Ablauf freier und fairer Wahlen zum Europäischen Parlament, geschweige denn, die Demokratie an sich zu gefährden, wie es in dem Aktionsplan heißt. In den erwähnten Fällen geht es um typisches Vorgehen eines ausländischen Geheimdienstes, mit welchem von fragwürdigen nationalen Aktionen abgelenkt werden sollte, die aber in überhaupt keinem direkten Zusammenhang zur Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten standen. Schon gar nicht waren und sind die von der EU im Aktionsplan herangezogenen russischen Beispielfälle geeignet, irgendwelche demokratischen Prozesse oder Wahlen innerhalb der EU entscheidend zu beeinflussen.

Im Übrigen gelten solche Geheimdienstverschleierungen nicht nur für Russland, sondern z. B. auch für die USA oder Deutschland. Es sei daran erinnert, dass die USA 2003 ihren Krieg gegen den Irak damit rechtfertigten, der dortige Diktator Saddam Hussain arbeite an einem Massenvernichtungswaffenprogramm, das es zu stoppen gelte. Ausgerechnet die Bundesrepublik Deutschland stützte diese offenkundig fadenscheinige Begründung, indem sie dem amerikanischen Verbündeten eine Quelle mit dem Decknamen „Curveball“ genannt hatte, die als angeblicher Chemiker von Saddams Massenvernichtungswaffenprogramm unmittelbar zu berichten wusste. Tatsächlich fanden die USA nach ihrem Einmarsch im Irak keine Anhaltspunkte, die auf die Herstellung von Massenvernichtungswaffen hindeuten. Später bestätigte sich auch, dass die Geschichte des von deutschen Geheimdiensten hoftierten irakischen Informanten erfunden war.

Es ist eben typisch für sämtliche Geheimdienstaktionen oder auch unrechtmäßigen Kriegshandlungen, dass die beteiligten Staaten weltweit insoweit mit Verschleierungsaktionen arbeiten. Aus derlei Umständen, die mit den EU-Staaten nicht einmal zusammenhängen, wie es der EU-Aktionsplan ausdrücklich tut, ein spezifisch russisches Bedrohungsszenario gegenüber der EU und ihren Mitgliedstaaten herleiten zu wollen, ist geradezu aberwitzig.

So ist es auch nicht verwunderlich, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Desinformation auf Bundestagsdrucksache 19/7881 lediglich platitudehaft das Mantra der Gefährlichkeit von Desinformationskampagnen beschreibt, um dann aber konkret in Bezug auf etwaige Quellen durchweg wörtlich oder sinngemäß einzugestehen: „Erkenntnisse, die eine Bewertung zulassen würden (...) liegen nicht vor“. Dazu, dass insbesondere Russland in irgendeiner Weise einen gefährdenden Einfluss auf den gesellschaftlichen Diskurs in der Bundesrepublik Deutschland hat, gibt es mithin überhaupt keine Anhaltspunkte. Pikanter Weise wird dort allerdings angedeutet, dass der Bundesregierung hingegen terroristische Organisationen, wie der Islamische Staat, und die Schleuserkriminalität als

Quelle von Desinformation bekannt sind. Gerade sie sind aber nicht diejenigen, gegen die sich der EU-Aktionsplan gegen Desinformation richten soll.

Dass es die EU-Organe dennoch wagen, einen Fall, wie den mutmaßlich russischen Giftanschlag auf ihren abtrünnigen Geheimdienstoffizier Skripal in Salisbury als Hauptargument heranzuziehen, um EU-weit die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit für die eigenen Bürger entsprechend dem Aktionsplan gegen Desinformation einzuschränken, steht damit selbst im Geruch, Desinformation zu verbreiten. Wer Geheimdienstlügen, gleich welcher Herkunft, heranzieht, um die Freiheiten der eigenen Bevölkerung zu beschränken, wie es die EU hier aus Sicht der Antragsteller versucht, offenbart damit, dass er selbst vor Verschleierungen nicht zurückschreckt, um seine wahren Absichten zu verdecken. Tatsächlich geht es auch überhaupt nicht um eine russische Einflussnahme auf die Politik und die Wahlen in der EU, sondern darum, kritische Stimmen der Opposition innerhalb der Mitgliedstaaten zu reglementieren und sie zudem gezielt als von Russland gesteuert zu diskreditieren.

Es ist schlichtweg auszuschließen, dass es irgendeine Instanz geben könnte, die unabhängig Nachrichten in gewaltigem Umfang daraufhin überprüfen kann, ob sie richtig oder falsch sind. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass sich fast regelmäßig erst im Nachhinein herausstellt, ob eine Behauptung zutreffend war oder nicht. Insbesondere im politischen Kontext ist das fatal.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die bereits erwähnte Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE geantwortet, dass sie ressortübergreifend die Anstrengungen und Initiativen der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem EU-Aktionsplan gegen Desinformation unterstützt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/7881, S. 6).

Wer aber der Demokratie und dem Pluralismus hierzulande nicht den Sargnagel einschlagen möchte, kann den EU-Aktionsplan gegen Desinformation, der aus Sicht der Antragsteller gegen wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt, nur entschieden zurückweisen.

